

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 04/2020

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Renten

Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

## Wegzugsbesteuerung

Entfällt nur bei Rückkehrabsicht

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2014 setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstandes außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte das Innehaben einer Wohnung und eine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“ des Haupthaushaltes voraus. Nur dann kann eine doppelte Haushaltsführung steuermindernd geltend gemacht werden.

Streitbefangen mit der Finanzverwaltung ist nun, was denn konkret unter einer finanziellen Beteiligung zu verstehen ist. Mit Urteil vom 18.09.2019 (Az: 9 K 209/18) hat das Niedersächsische Finanzgericht (lebensnah und nachvollziehbar) die Auffassung vertreten, dass eine finanzielle Beteiligung auch durch Einmalzahlung gegeben sein kann, welche dann allerdings oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 10 % sein müssen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kommt es insoweit auf den Zeitpunkt der Zahlung nicht an. Auch am Ende des Jahres geleistete Beträge können ausreichend sein. Selbst die Einbeziehung von Zahlung außerhalb des Streitjahres hält der Senat für denkbar, sofern die Zahlungen ihre wirtschaftliche Verursachung im jeweiligen Streitjahr haben. So führt auch noch die Beteiligung an den Nebenkosten nach Vorlage der Nebenkostenabrechnung im Folgejahr zur finanziellen Beteiligung.

Nach dem Motto: es kann nicht sein, was nicht sein darf, möchte die Finanzverwaltung jedoch bei Einmalzahlung oder Zahlung außerhalb des entsprechenden Streitjahres keine finanzielle Beteiligung erkennen und in der Folge auch eine steuermindernde doppelte Haushaltsführung nicht zulassen. Das letzte Wort wird hier jedoch der BFH (Az: VI R 35/19) haben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Norbert Hönisch und Axel Klingner  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Hönisch Ruben Klingner PartG mbB**

Katharinenstr. 18, 10711 Berlin

Telefon: +49 30 885 65 20

[www.hrk-steuerberater.de](http://www.hrk-steuerberater.de) | [mail@hrk-steuerberater.de](mailto:mail@hrk-steuerberater.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Renten: Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung
- Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht
- Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid: Berichtigung setzt mechanisches Versehen voraus
- Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge nur teilweise einkommensteuerpflichtig
- Dauerüberzahlerbescheinigung darf auch auf mittelbaren Gläubiger ausgestellt sein
- Rollstuhlgerechter Umbau des Gartens führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen
- Kindergeld: Anspruch auch bei krankheitsbedingten Einschränkungen während Ausbildungssuche

## 3 Allgemeine Informationen

7

- Anlagevermittler muss in Werbespots deutlich vor Totalverlustrisiko warnen
- Nebenkostenkostenabrechnung: Vermieter muss Verteilerschlüssel nur ausnahmsweise erläutern
- Eigentumswohnung: Werktäglich zwei Stunden Schlagzeug sind genug
- Nachbarrecht: In ländlichen Regionen dürfen Hahn und Huhn frei leben
- Stiefkindadoption bald ohne Trauschein möglich
- Förderung der Kindertagespflege: Tätigkeit der Mutter in Großtagespflegestelle muss nicht entgegenstehen
- Betreuung bis 18.00 Uhr ist für ein U 3-Kind "too much"
- Hausfrieden massiv gestört: Vermieter darf Mietverhältnis kündigen
- Im Krankenhaus über Sitzgruppe gestolpert: Keine Schadenersatzansprüche

## Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

14.4.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 17.4. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.4.2020.

## Renten: Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

Im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten tritt keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf. Dies erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/17088) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/16755). Eine doppelte Besteuerung, nach der sich die Fraktion erkundigt hatte, müsste gegebenenfalls korrigiert werden. Der Bundesregierung seien allerdings keine Fälle doppelter Besteuerung bekannt.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.02.2020

## Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht

Gemäß § 6 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) führt das Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus der unbeschränkten Steuerpflicht dazu, dass auch ohne Veräußerung die stillen Reserven von im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen

aufgedeckt werden und ein Veräußerungsgewinn gemäß § 17 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist. Diese so genannte Wegzugsbesteuerung kann gemäß § 6 Absatz 3 AStG nachträglich entfallen. Hierfür ist neben der (objektiven) Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht auch erforderlich, dass glaubhaft gemacht wird, dass bereits bei Wegzug (subjektiv) der Wille zur Rückkehr bestand, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Der Kläger zog 2014 nach Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten und gab damit seinen inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf. Zu diesem Zeitpunkt hielt er Beteiligungen an mehreren im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften. Zwei Jahre später begründete er wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzamt erfasste bei der Einkommensteuerveranlagung für 2014 Veräußerungsgewinne gemäß § 6 Absatz 1 AStG in Verbindung § 17 EStG. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass infolge seiner Rückkehr nach Deutschland die Besteuerung rückwirkend wieder entfallen müsse. Das Finanzamt folgte dem nicht mit der Begründung, dass der Kläger nicht bereits bei seinem Wegzug seinen Willen zur Rückkehr angezeigt habe.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im Zeitpunkt seines Wegzugs den Willen gehabt habe, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland steuerlich ansässig zu werden. § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG setze für das Entfallen der Wegzugsbesteuerung voraus, dass der Steuerpflichtige nicht nur innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig werde, sondern auch, dass die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit beruhe. Hierin sei ein subjektives Tatbestandsmerkmal im Sinne einer bei Wegzug bestehenden Rückkehrabsicht zu sehen. Die Vorschrift gelte nicht für gescheiterte oder „abgebrochene“ Auswanderungen. Die Absicht zur Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht müsse zwar nicht bereits bei Wegzug angezeigt, sondern könne auch erst bei Rückkehr glaubhaft gemacht werden. Im Streitfall sei dem Kläger diese Glaubhaftmachung aber nicht gelungen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31.10.2019, 1 K 3448/17 E



### **Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid: Berichtigung setzt mechanisches Versehen voraus**

Das Finanzamt kann einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht mehr nach § 129 Abgabenordnung (AO) berichtigen, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) trotz eines vom Finanzamt praktizierten „Sechs-Augen-Prinzips“ nicht auf einem bloßen „mechanischen Versehen“ beruht. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger hatte in seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Sinne des § 17 EStG zutreffend erklärt und alle hierfür maßgeblichen Unterlagen beim Finanzamt eingereicht. Der Veranlagungssachbearbeiter des Finanzamtes prüfte den erklärten Gewinn und behandelte die Veranlagung entsprechend einschlägiger Arbeitsanweisungen unter anderem als „Intensiv-Prüfungsfall“, die nicht nur der Zeichnung durch den Vorgesetzten, sondern auch der Prüfung durch die „Qualitätssicherungsstelle“ unterliegt. Nach einem „Abbruchhinweis“ im maschinellen Veranlagungsverfahren wurde bei der weiteren Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Klägers ein falscher Wert durch einen Mitarbeiter des Finanzamtes eingetragen, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Kläger führte. Weder im Rahmen der Veranlagung noch bei der Prüfung durch die Qualitätssicherungsstelle noch bei der Zeichnung auf Sachgebietsleiterebene (so genanntes Sechs-Augen-Prinzip) fiel der fehlerhafte Eintrag auf. Erst im Zuge einer späteren Außenprüfung wurde der Fehler bei der Festsetzung erkannt und der Einkommensteuerbescheid nach § 129 Satz 1 AO berichtigt. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass das Finanzamt zur Berichtigung des fehlerhaften Einkommensteuerbescheides berechtigt gewesen sei.

Der BFH folgte dem nicht und gab dem Steuerpflichtigen Recht. § 129 Satz 1 AO erlaube nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (so genannte mechanische Versehen), die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind. § 129 AO sei dagegen nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamtes ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Der vorliegende

Steuerfall sei von zumindest zwei Mitarbeitern des Finanzamtes auch inhaltlich geprüft und bearbeitet worden. Das schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens und damit die Anwendung der Berichtigungsnorm des § 129 AO aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.12.2020, IX R 23/18

### **Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge nur teilweise einkommensteuerpflichtig**

Die aufgrund eines Vergleichs durch eine Bank zurückgezahlten Zinsen stellen keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Kläger hatten wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung den Baukredit für ihr Eigenheim widerrufen. Aufgrund eines Vergleichs zahlte die Bank ihnen für alle aus dem Widerruf entstehenden gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von 4.225 Euro. Zusätzlich behandelte die Bank den Betrag als steuerpflichtigen Kapitalertrag, führte die Kapitalertragsteuer ab und stellte hierfür eine Steuerbescheinigung aus.

Gegenüber dem Finanzamt vertraten die Kläger die Auffassung, dass die Bank den Vergleichsbetrag zu Unrecht als Kapitalertrag behandelt und Kapitalertragsteuer abgeführt habe. Der Betrag sei nicht einkommensteuerpflichtig, weil es sich um eine steuerfreie Entschädigungszahlung handele.

Demgegenüber besteuerte das Finanzamt den gesamten Betrag mit der Begründung, dass es zum einen an die Steuerbescheinigung gebunden sei und zum anderen die Kläger durch den geschlossenen Vergleich auf eine Rückabwicklung verzichtet hätten, sodass die Rückzahlung zu hoher Zinsen ausscheide.

Die hiergegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass der von der Bank gezahlte Vergleichsbetrag aufgeteilt werden müsse. Entgegen der Ansicht der Kläger sei die hierin enthaltene Zahlung wegen Nutzungsersatz steuerpflichtig. Hingegen sei ein Betrag in Höhe von 1.690 Euro, soweit er auf die Rückzahlung der zu hohen Zinsen entfalle, nicht steuerbar. Auch die insoweit von der Bank falsch ausgestellte Steuerbescheinigung entfalte keine Bindungswirkung für die Einkommensteuer der Kläger.

Die Kläger haben die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen VIII R 30/19 geführt wird. Finanzgericht Köln, PM vom 16.12.2019 zu 14 K 719/19, nicht rechtskräftig

### **Dauerüberzahlerbescheinigung darf auch auf mittelbaren Gläubiger ausgestellt sein**

Grundsätzlich muss der Schuldner von Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einbehalten. Sind die Kapitalerträge beim Gläubiger Betriebseinnahmen und wäre die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher als seine gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. In diesem Fall kann der Gläubiger bei seinem Finanzamt eine Bescheinigung (so genannte Dauerüberzahlerbescheinigung) beantragen und seinem Schuldner vorlegen (§ 44a Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

Das Finanzgericht (FG) hat dazu nun entschieden, dass die Dauerüberzahlerbescheinigung auf die Namen der mittelbar über eine Personengesellschaft am Gläubiger der Kapitalerträge Beteiligten ausgestellt sein darf.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine GmbH & Co. KG ist. Hieran sind wiederum zwei Familienstiftungen beteiligt. Das für die beiden Stiftungen zuständige Finanzamt erteilte diesen auf Antrag Dauerüberzahlerbescheinigungen. Diese legten sie der Klägerin vor, die deshalb auf ihre Gewinnausschüttungen keine Kapitalertragsteuer einbehält und abführt.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin einen Nachforderungsbescheid über die nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Die vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen erkannte es dabei nicht an, weil die beiden Stiftungen nicht Gläubiger der Kapitalerträge seien. Dies sei nach dem gebotenen zivilrechtlichen Verständnis vielmehr allein die GmbH & Co. KG.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Die Klägerin habe den Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen unterlassen dürfen. Der Begriff des Gläubigers der Kapitalerträge im Sinne des § 44a Absatz 5 EStG sei nicht zivilrechtlich, sondern spezifisch steuerrechtlich auszulegen. Es

komme nicht darauf an, wem zivilrechtlich der Kapitalertrag zustehe, sondern wer im steuerrechtlichen Sinne Einkünfte erzielt und zu wessen Lasten die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen sei. Bei Personengesellschaften seien dies die an ihr beteiligten Mitunternehmer. Hierfür spreche auch, dass sich die Norm auf die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer beziehe. Diese Voraussetzung wäre auf Personengesellschaften nicht anwendbar, da diese nicht einkommensteuerpflichtig seien.

Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wonach ein dauernder Zinsnachteil von Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer weniger Steuer zu zahlen hätten, als ihnen in Gestalt des Zinsabschlags auf die Wertpapiererträge als Vorauszahlungen abgezogen wird, vermieden werden solle.

Soweit das Gesetz in § 44a Absätze 4a und 8a EStG Sonderregelungen für Personengesellschaften enthalte, stehe dies dem Ergebnis nicht entgegen. Diese Vorschriften fingierten den Eintritt einer Personengesellschaft in die Position des Gläubigers, was überflüssig wäre, wenn Personengesellschaften ohnehin als Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne von § 44a EStG verstanden würden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2019, 13 K 2902/19 Kap

### **Rollstuhlgerechter Umbau des Gartens führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen**

Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses sind nicht zwangsläufig, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger sind Eheleute, die ein ihnen gehörendes Einfamilienhaus mit Garten bewohnen. Die Klägerin leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weswegen für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, auf denen die Klägerin Beeresträucher und Kräuter angebaut hatte und die lediglich durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Kläger in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten in Höhe von circa 6.000 Euro machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, weil die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei und auch der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf gehöre. Das Finanzamt versagte den Abzug unter Hinweis darauf, dass Aufwendungen für den Umbau eines Gartens nicht berücksichtigt werden könnten, weil dies den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige. Im Klageverfahren beantragten die Kläger hilfsweise, den in der Rechnung enthaltenen Lohnanteil nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

Das FG hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass grundsätzlich zwar auch das Hausgrundstück mit Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich gehöre. Abzugsfähig seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe im Streitfall aufgrund der vorhandenen Terrasse auf der Rückseite des Einfamilienhauses. Demgegenüber diene die Verbreiterung des Weges auf der Vorderseite zum Anbau von Pflanzen lediglich einer Freizeitaktivität, die nicht den existenznotwendigen Wohnbedarf betreffe.

Dem Hilfsantrag, für 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG zu gewähren, hat das FG stattgegeben. Es hat ferner die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.01.2020, 7 K 2740/18 E

### **Kindergeld: Anspruch auch bei krankheitsbedingten Einschränkungen während Ausbildungssuche**

Kindergeld ist auch für ein Kind, das sich krankheitsbedingt nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann, zu gewähren. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Für solche Fälle in denen eine Ausbildung wegen einer Erkrankung gar nicht erst begonnen oder ein Ausbildungsplatz gesucht werden kann, sei ein Kind ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe, einen solchen aber nicht finde und deshalb nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sei. Werde die schriftliche Erklärung zum Nachweis der Ausbildungswilligkeit, wie A 17.2 Satz 4 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) for-

dere, nicht zu Beginn des Zeitraums für den Anspruch auf Kindergeld bestehe, eingereicht, sei das Kind aber zweifelsohne bereits zu diesem Zeitpunkt ausbildungswillig gewesen, führe die fehlende Erklärung nicht zur zwangsweisen Versagung des Kindergeldanspruchs.

Des Weiteren sei zwar zum Nachweis der Erkrankung nach A 17.2 Satz 2 DA-KG die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Nach Auffassung des FG ist es aber nicht anspruchsschädlich, wenn mit der ärztlichen Bescheinigung – wie im Streitfall – das voraussichtliche Ende der Erkrankung (es handelte sich um verschiedene psychische Erkrankungen) nicht mitgeteilt werden konnte. Eine solche Erklärung sei gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Dies könne nicht zulasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Familienkasse hin hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen (III R 42/19).

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.11.2018, 3 K 76/18

# Allgemeine Informationen

## Anlagevermittler muss in Werbespots deutlich vor Totalverlustrisiko warnen

Anbieter von Nachrangdarlehen und anderen risikoreichen Kapitalanlagen müssen Anleger in Werbespots deutlich vor einem möglichen Totalverlust warnen. Es reicht nicht aus, den Warnhinweis in kleiner Schrift und nur für wenige Sekunden einzublenden. Das hat das Landgericht Hamburg nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Exporo AG entschieden, wie der vzbv selbst mitteilt.

Exporo hatte laut vzbv in zwei Werbevideos auf Youtube für ein Investment in Immobilien mit einer jährlichen Rendite bis zu sechs Prozent geworben. Das Unternehmen sammelte über seine Internetplattform bei Kleinanlegern Geld für Darlehen an Immobilien-Projektentwickler ein. Da die Darlehen im Grundbuch nur nachrangig besichert sind, drohe Anlegern im Fall einer Insolvenz der Verlust ihres Geldes. Auf diesen Anlagevermittler sei die Marktbeobachtung des vzbv aufmerksam geworden.

Nach dem Vermögensanlagengesetz müsse die Werbung für Nachrangdarlehen und andere risikoreiche Kapitalanlagen einen deutlich hervorgehobenen Warnhinweis enthalten, betonen die Verbraucherschützer. In den strittigen Werbespots sei ein solcher Hinweis aber nur zwei Sekunden lang und in winziger Schrift zu sehen gewesen.

Das Gericht habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass Exporo mit den Werbespots gegen das Vermögensanlagengesetz verstieß. Der Warnhinweis sei nicht deutlich hervorgehoben. Dafür müsse er während der gesamten Dauer des Videos für den Zuschauer deutlich erkennbar sein. Außerdem sei der Hinweis in zu kleiner Schrift verfasst. Für das Gericht war es laut vzbv unerheblich, dass Exporo nur eine Vermittlungsplattform für Vermögensanlagen betreibt. Weil das Unternehmen für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich sei und nach außen erkennbar als Anbieter auftrete, hätte es den Warnhinweis in der vorgeschriebenen Weise einblenden müssen. Keinen Erfolg hatte der vzbv dagegen mit seinem Antrag, dem Vermittler die Werbeaussage „Bei Exporo gibt's keine Kosten! „ zu untersagen. Der vzbv hält die Werbung für irreführend, weil das Unternehmen für das Betreiben der Plattform unter anderem Provisionen von den Anbietern erhält. Diese würden zumindest indirekt an die Anleger durch-

gereicht. Nach dem Urteil des Hamburger LG sei die Werbeaussage dagegen zulässig. Sie beziehe sich lediglich darauf, dass die Rendite der Anleger nicht durch weitere Kosten gemindert werde. Auf den vereinbarten Zinssatz wirkten sich die Zahlungen der Anbieter an den Vermittler nicht aus.

Verbraucherzentrale Bundesverband zu Landgericht Hamburg, Urteil vom 28.11.2019, 312 O 279/18, rechtskräftig

## Nebenkostenkostenabrechnung: Vermieter muss Verteilerschlüssel nur ausnahmsweise erläutern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat abermals seine Rechtsprechung bestätigt, wonach an Nebenkostenabrechnungen keine hohen formalen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auch die Erläuterung des Umlageschlüssels ist danach für die formale Ordnungsgemäßheit von Nebenkostenabrechnungen nur ausnahmsweise erforderlich (VIII ZR 244/18). Dies teilt der Deutsche Mieterbund (DMB) mit und kritisiert diese Rechtsprechung zugleich: Durch die stete Herabsetzung der Anforderungen an eine formal korrekte Betriebskostenabrechnung sei es für den Mieter kaum mehr möglich, die Richtigkeit seiner Abrechnung zu überprüfen.

Nach wie vor bleibe ihm oftmals nur der Weg, vor Ort beim Vermieter Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Belege zu nehmen. Das mache das Abrechnungsverfahren langwierig und kompliziert, so DMB-Präsident Lukas Siebenkotten.

Nach der Rechtsprechung des BGH sei eine Betriebskostenabrechnung bereits dann formell ordnungsgemäß, wenn sie folgende Mindestangaben enthält: Die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung des zugrunde gelegten Verteilerschlüssels, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der geleisteten Vorauszahlungen.

Eine Erläuterung des angewandten Verteilerschlüssels sei laut BGH nur dann geboten, wenn dies zum Verständnis der Abrechnung erforderlich ist. Der Verteilungsmaßstab „Fläche“ sei aus sich heraus verständlich und müsse daher grundsätzlich auch nicht weiter erläutert werden. Dies gelte selbst dann nicht, wenn die Vermieterin verschiedene Gesamtflächen zugrunde gelegt habe, nämlich bei einigen Nebenkostenpositionen die Gesamtfläche der mehrere Gebäude umfassenden Ge-

samtanlage und bei anderen Positionen lediglich die Fläche einzelner Gebäude.

Deutscher Mieterbund, PM vom 09.03.2020 zu Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.02.2020, VIII ZR 244/18

### **Eigentumswohnung: Werktäglich zwei Stunden Schlagzeug sind genug**

Fühlt sich eine Wohnungseigentümerin vom Schlagzeugspielen des Sohnes eines Eigentümerpärchens in der Wohnungseigentumsanlage (der Nachwuchs studiert Schlagzeug und übt an den Wochenenden im Hobbykeller der Eltern) unzulässig in ihrer Ruhe gestört, so kann das Musizieren eingeschränkt werden.

Spielt der junge Mann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch während der Ruhezeiten, so ist das nicht zu dulden – auch wenn zwei Geschosse zwischen dem isolierten Übungskeller und der Wohnung der Eigentümerin liegen. Belegt ein Gutachter, dass die Grenzen zumutbaren Lärms nach der bei Errichtung des Hauses geltenden DIN (hier von 30 Dezibel) um zwei bis vier Dezibel überschritten wird, so muss der Drummer sich darauf reduzieren lassen, sonn- und feiertäglich maximal eine Stunde, an den Werktagen maximal zwei Stunden spielen zu dürfen – und zwischen 13.00 und 15.00 Uhr überhaupt nicht.

AmG München, 484 C 14424/16 vom 28.06.2018

### **Nachbarrecht: In ländlichen Regionen dürfen Hahn und Huhn frei leben**

Hält ein Mann auf seinem großzügigen Grundstück in einem sehr ländlich geprägten Dorf 25 Hühner und einen Hahn, so kann eine Nachbarin nicht verlangen, dass das Geflügel (zu bestimmten Zeiten) in einem schalldichten Stall gehalten wird. Das gelte auch dann, wenn sie vorträgt, regelmäßig morgens um 4.00 Uhr vom lauten Krähen des Hahns um die Nachtruhe gebracht zu werden und sie durch Schmutz und Gestank unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Landgericht Koblenz: Die hier zur Debatte stehenden Geräusche und Gerüche seien in einem derart ländlich geprägten Raum ortsüblich. Müssten hier die Tiere „eingesperrt“ werden, so hätte das „abseh-

bar das Ende privater Kleintierhaltung auch in ländlichen Gebieten zur Folge“.

LG Koblenz, 6 S 21/19 vom 19.11.2019

### **Stiefkindadoption bald ohne Trauschein möglich**

Auch unverheiratete Paare dürfen künftig Stiefkinder adoptieren. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages am 13.03.2020 gebilligt.

Voraussetzung für die Stiefkindadoption ist eine stabile Partnerschaft: Das Paar muss seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder bereits ein gemeinsames Kind haben.

Ist einer der Partner noch mit einer dritten Person verheiratet, so soll die Adoption auf Beschluss des Bundestages nur ausnahmsweise möglich sein. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wäre eine Adoption in diesen Fällen gar nicht zulässig gewesen.

Der Gesetzesbeschluss setzt eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um. Es hatte den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien im März 2019 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.03.2020 eine Neuregelung zu treffen.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll zum 30.03.2020 in Kraft treten. Bundesrat, PM vom 13.03.2020

### **Förderung der Kindertagespflege: Tätigkeit der Mutter in Großtagespflegestelle muss nicht entgegenstehen**

Die Betreuung eines einjährigen Kindes in einer Großtagespflegestelle, in der neben der Mutter des Kindes eine zweite Tagespflegeperson tätig ist, schließt die Förderung nicht von vornherein aus, wenn das Kind rechtlich und tatsächlich ausschließlich dieser anderen Tagespflegeperson zugewiesen ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren entschieden.

Nachdem dem Jugendamt der Stadt Bielefeld bekannt geworden war, dass die Mutter des in einer Großtagespflege geförderten Kindes in





gemeinsam genutzten Räumlichkeiten gleichfalls als Tagespflegeperson tätig war, hob sie ihren gegenüber den Eltern des betreuten Kindes ausgesprochenen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Tagespflege bezogen auf die gewählte Tagespflegeperson unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf. Den dagegen gerichteten Eilantrag der Antragsteller lehnte das Verwaltungsgericht Minden ab. Es sah die vereinbarte Betreuung des Kindes durch die Kollegin der Mutter als Scheingeschäft an.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Kindertagespflege werde zwar regelmäßig durch nicht selbst sorgeberechtigte Tagespflegepersonen erbracht, führt das OVG aus. Die Abwesenheit der Personensorgeberechtigten sei aber nicht zwingende Voraussetzung für eine Förderfähigkeit. Der personenbezogene und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege bleibe in einer Großtagespflege unberührt. Nach den gesetzlichen Vorgaben liege eine Großtagespflege nur dann vor, wenn eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sei. Diese Zuordnung sei bei professionellem Berufsverständnis – trotz der zweifellos bestehenden besonderen Bindung des Kindes zu seiner Mutter – auch dann ohne weiteres möglich, wenn die Kindesmutter als weitere Tagespflegeperson für andere Kinder in denselben Räumlichkeiten tätig sei. Die Prüfung und Überwachung der entsprechenden Zuordnung sei Sache des jeweiligen Jugendamtes.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Eilbeschluss vom 29.01.2020, 12 B 655/19, unanfechtbar

### **Betreuung bis 18.00 Uhr ist für ein U 3-Kind „too much“**

Eltern eines Kindes, das in einer Einrichtung mit einer U 3-Betreuung untergebracht ist, können nicht durchsetzen, dass die Zeit der Unterbringung von 16.30 Uhr auf mindestens 18.00 Uhr verlängert wird.

Das gilt auch dann, wenn sie beruflich zeitlich stark eingebunden sind. Die Eltern haben die Möglichkeit, die fehlende Zeit mit Tagespflege zu füllen, weil sie nach der gesetzlichen Konzeption gleichrangig nebeneinanderstehen, erklärten die Richter des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Träger des Kindergartens sei jedenfalls nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit ohnehin schon erweiterter Betreuungszeit noch weiter zu erhöhen.

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 12 B 1324/19 vom 05.02.2020

### **Hausfrieden massiv gestört: Vermieter darf Mietverhältnis kündigen**

Wenn ein Mieter den Hausfrieden massiv stört, berechtigt das den Vermieter dazu, das Mietverhältnis zu kündigen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und einen 70-jährigen Mieter dazu verurteilt, die von ihm seit Dezember 1992 gemietete Eineinhalb-Zimmer-Wohnung in München-Obergiesing zu räumen und an die klagende Wohnungsbaugenossenschaft herauszugeben.

Die Klägerin trägt unter anderem vor, dass vom Beklagten regelmäßig erhebliche Lärmbelästigungen ausgingen. Dieser habe am 29.01.2019 sowie am 02.02.2019 alkoholisiert im Treppenhaus des Wohnhauses herumgeschrien. Mitbewohner habe er als „Huren“ und „Polacken“ bezeichnet und gegen Wohnungstüren geschlagen. Hierfür sei der Beklagte am 12.02.2019 schriftlich abgemahnt worden. Am 16.02.2019 gegen 10.50 Uhr sei zu erneuten Lärmbelästigungen durch den Beklagten im Treppenhaus gekommen. Dieser habe erneut betrunken herumgeschrien und Mitmieter in teils unverständlicher, aber bedrohlicher Art und Weise beschimpft. Da sich der Beklagte nicht beruhigen habe lassen, sei zwei Mal die Polizei gerufen worden, die den Beklagten schließlich mitgenommen habe. Die Klägerin meint, aufgrund der massiven Störung des Hausfriedens zu der fristlosen Kündigung vom 26.02.2019 berechtigt gewesen zu sein.

Der Beklagte weist die Vorwürfe zurück. Im Beweistermin berichtete eine ältere Nachbarin davon, dass der Beklagte im Treppenhaus herumgegrölt und andere Mieter als „Huren“ und „Nazis“ beschimpft und unter anderem „die Polacken müssen raus“, „man muss alle erschießen“ und „es muss Ruhe herrschen“ geschrien habe. Zwei Nachbarinnen hätten versucht, ihn zu besänftigen. Der Beklagte habe sich erst nach Eintreffen der Polizei beruhigt. Aus Angst vor ihm bleibe man lieber in der Wohnung. Eine jüngere Nachbarin schilderte ähnliche Vorfälle und gab an, selbst keine Angst vor dem Beklagten zu haben, die Sorgen der älteren Nachbarinnen aber verstehen zu können.

Das AG München entschied daraufhin, der Beklagte habe den Hausfrieden nachhaltig gestört, sodass der Klägerin die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden könne. Beide Zeuginnen hätten berichtet, dass insbesondere Lärmbelästigungen im Treppenhaus von dem dann meist betrunkenen Beklagten schon seit Jahren ausgingen und deren Intensität in letzter Zeit zugenommen habe. Besonders nachhaltig und intensiv sei die Störung des Hausfriedens deshalb, weil der Beklagte auch Mitbewohner in erheblichem Maße sexistisch und rassistisch beleidige und auch das Schlagen an die Türen von Mitbewohnern bereits mehrfach berichtet wurde. Das Verhalten des Beklagten führe bereits soweit, dass ältere Mitbewohnerinnen aus Angst ihre Wohnung nicht mehr verlassen, wenn sich der Beklagte im Treppenhaus aufhält.

Zu dessen Gunsten könne allenfalls die lange Dauer des Mietverhältnisses berücksichtigt und unter Umständen der kausale Zusammenhang seines Verhaltens mit einem schädlichen Alkoholgebrauch berücksichtigt werden. Angesichts des Mangels an diesbezüglichem Problembewusstsein und Änderungsmotivation und der andererseits massiven Störungen des Hausfriedens könne das Interesse des Beklagten an einer Fortführung des Mietverhältnisses das sofortige Beendigungsinteresse der Klägerin aber bei weitem nicht überwiegen. Das Mietverhältnis sei daher durch die fristlose Kündigung vom 26.02.2019 beendet worden. Das Urteil ist nach Verwerfung der Berufung rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 31.07.2019, 417 C 4799/19, rechtskräftig

### **Im Krankenhaus über Sitzgruppe gestolpert: Keine Schadenersatzansprüche**

Wer ein Krankenhaus besucht, muss damit rechnen, dass in Wartezonen Sitzgruppen aufgestellt sind. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden und der Besucherin eines Krankenhauses den begehrten Schadenersatz abgesprochen, weil sie selbst hätte besser aufpassen müssen.

Die Klägerin hatte sich bei einem Besuch in einem Krankenhaus auf dem Weg zum Aufzug verletzt, indem sie über eine dort aufgestellte Sitzgruppe gestolpert war. Das LG hat ihren Anspruch auf Zahlung von

Schmerzensgeld, Schadenersatz, Haushaltsführungsschaden sowie Verdienstaufschaden abgewiesen, weil es der Ansicht ist, dass die Klägerin den Verbindungsholm zweier Sitzgruppen, der ihr zur Stolperfalle wurde, hätte wahrnehmen können.

Die Klägerin behauptet, sie habe das Hindernis auf dem Weg zum Aufzug nicht gesehen. Sie habe sich zunächst in einem Raum vor den Aufzügen aufgehalten und dort auf dem Flur etwas in einen dort aufgestellten Mülleimer geworfen. Anschließend habe sie sich umgedreht und sei auf die Aufzüge zugelaufen, wobei sie die Aufzugstüren im Blick gehalten habe. Dabei habe sie die Sitzgruppe nicht gesehen und sei über den Verbindungsholm zweier Bankreihen gefallen. Sie ist der Ansicht, das Krankenhaus hätte diese Sitzgruppe als Gefahrenquelle besser sichern müssen und verlangte Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro, Schadenersatz in Höhe von 1.200 Euro sowie Kosten für die durch den Unfall entstandenen Probleme bei der Haushaltsführung sowie eine Rente und Verdienstaufschaden.

Der Krankenhausträger lehnte eine Zahlung ab. Er begründete dies damit, dass er schon nicht verpflichtet gewesen sei, den Bereich vor den Aufzügen mit den Sitzbankgruppen zu sichern.

Der Richter am LG überzeugte sich selbst von der Erkennbarkeit der Sitzgruppe und des Verbindungsholms und sah sich die Unfallstelle im Krankenhaus an. Er kam zu der Auffassung, dass der Verbindungsholm der beiden nebeneinanderstehenden Sitzelemente, auf dem zusätzlich eine runde Tischplatte angebracht ist, ausreichend erkennbar war. Der Verbindungsholm mit Tisch habe sich deutlich vom hellen Boden abgehoben. Zwischen Tisch und Sitzbank habe auch erkennbar keine Durchgangsmöglichkeit bestanden.

Die Verkehrssicherungspflicht des Trägers des Krankenhauses reiche nur so weit, dass er in zumutbarer Weise auf Gefahren hinweisen beziehungsweise diese ausräumen muss, die für den Besucher mit der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Der Besucher eines Krankenhauses müsse sich allerdings auf die typischen Gegebenheiten eines Krankenhauses einstellen und auf abgestellte Betten, medizinische Geräte und eben auf Wartezonen mit Sitzgruppen achten.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 23.01.2020, 2 O 93/19, nicht rechtskräftig